

Vorblatt zur ÖZG 2003 (28.4.2003)leg.doc

VORBLATT

Problem:

- Die derzeit geltenden Ladenöffnungszeiten entsprechen zum Teil nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen. Im Vergleich zum europäischen Ausland sind die Offenhaltezeiten in Österreich noch immer äußerst restriktiv. Dadurch werden die unternehmerischen Dispositionsmöglichkeiten eingeschränkt, den Konsumenten nicht die entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten und den Arbeitnehmern nicht die entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten geboten.
- Das zulässige Warenangebot von Bahnhofsgeschäften, Geschäften auf Flughäfen etc. entspricht nur zum Teil den Wünschen der Konsumenten.
- Die derzeitige Regelung für Arbeitnehmer im Handel, wonach bei Beschäftigung am Samstag Nachmittag jeder zweite Samstag arbeitsfrei zu sein hat, wird als viel zu starr empfunden.
- Es ist für viele Konsumenten unverständlich, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Handelsbetrieben vergleichbar sind, am Samstag nach 13 Uhr nicht zulässig ist und diese Betriebe daher geschlossen sind.

Ziele:

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Hintanhaltung von Kaufkraftabflüssen ins Ausland
- Steigerung der Attraktivität Österreichs als Tourismusland
- Schaffung konsumentenfreundlicher Regelungen
- Schaffung flexibler Einsatzmöglichkeiten für Arbeitnehmer im Handel am Samstag Nachmittag
- Schaffung einer konsumentenfreundlichen Regelung für bestimmte Dienstleistungsbetriebe am Samstag Nachmittag

Inhalt:**a) Öffnungszeitengesetz 2003**

- Neuregelung des Geltungsbereiches und übersichtlicheres Gesetz unter Einbeziehung der geltenden Regelung über Offenhaltemöglichkeiten an Wochenenden und an Feiertagen
- Neuregelung der allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen (Montag bis Samstag)
- Zusammenfassung der Regelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art

b) Änderung des Arbeitsruhegesetzes

- Die Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am Samstag Nachmittag bleiben in Zukunft dem Kollektivvertrag überlassen
- gesetzliche Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern in handelsähnlichen Dienstleistungsbetrieben am Samstag Nachmittag, dazu zählen etwa Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben oder Büros für Mehrwertsteuer-Rückvergütung
- Anpassung des betrieblichen Kundmachungswesens an das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen weniger effizienten und weniger konsumentenfreundlichen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen zum ÖZG 2003 (28.4.03)leg.doc

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Öffnungszeitengesetz 2003

Das Öffnungszeitengesetz 1991 soll durch ein neues übersichtlicheres und besser lesbares Öffnungszeitengesetz (Öffnungszeitengesetz 2003) ersetzt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

1.1. Bessere Umschreibung des Geltungsbereiches des Gesetzes (§§ 1 bis 3)

Erstmals werden Bestimmungen über Öffnungszeiten im Einzelhandel in einem Gesetz konzentriert. Ausdrücklich wird normiert, dass die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis 5 Uhr geschlossen zu halten sind, soweit nicht eine Verordnung des Landeshauptmannes anderes vorsieht. Die Verordnungsermächtigung für diesen Zeitraum ist inhaltlich den derzeitigen Verordnungsermächtigungen nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz-BZG und dem Arbeitsruhegesetz-ARG nachgebildet (§ 5).

Die generellen Ausnahmeregelungen (zB für Gastgewerbe und Tankstellen) werden in einem eigenen Paragraphen (§ 2) besser zum Ausdruck gebracht.

1.2. Genereller Rahmen der Offenhaltezeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) (§ 4)

Es wird ein Offenhalterahmen von Montag 5 Uhr bis Samstag 18 Uhr geschaffen, innerhalb dessen der Landeshauptmann durch Verordnung die täglichen Offenhaltezeiten festlegen kann.

Sofern der Landeshauptmann von seiner Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch macht, können die Verkaufsstellen an Montagen bis Freitagen von 5 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 5 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden.

Die Gesamtoffenhaltezeit innerhalb des zulässigen Offenhalterahmens beträgt 66 Stunden. Der Landeshauptmann kann jedoch unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten eine wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit bis zum Ausmaß von 72 Stunden durch Verordnung festlegen.

1.3. Zusammenfassung der Regelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art (§ 7)

Näheres ist dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

2. Änderung des Arbeitsruhegesetzes

§ 22d des Arbeitsruhegesetzes sieht derzeit vor, dass ein Arbeitnehmer, der an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt wird, am folgenden Samstag nicht beschäftigt werden darf. Von diesem Grundsatz gibt es zwar derzeit bestimmte Ausnahmen, wie zB die Adventsamstage, die Möglichkeit einer monatlichen Durchrechnung durch Betriebsvereinbarung oder weitergehende Ausnahmen durch Kollektivvertrag. In der Praxis hat sich diese Regelung dennoch als viel zu starr erwiesen, weshalb die gesetzliche Beschränkung ersatzlos fallen soll. Kollektivvertragliche Sonderbestimmungen sollen jedoch weiterhin möglich sein.

In den letzten Jahren hat es sich auch als problematisch erwiesen, dass bestimmte Dienstleistungsbranchen, wie etwa Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben oder Büros für Mehrwertsteuer-Rückvergütung an Samstagen nach 13 Uhr keine Arbeitnehmer beschäftigen dürfen. Dies stößt vor allem bei den Konsumenten auf Unverständnis, weil für diese nicht einsichtig ist, dass – insbesondere in Einkaufsstraßen und Einkaufszentren – räumlich benachbarte Unternehmen, die von ihrem äußerlichen Erscheinungsbild auch vergleichbare Tätigkeiten ausüben, unterschiedlich lange offen halten dürfen. Besonders offenkundig wird dieses Problem bei Mischbetrieben, die zwar von 13 bis 17 Uhr (in Hinkunft bis 18 Uhr) Verkaufstätigkeiten, aber keine Dienstleistungen erbringen dürfen. Dies führte bisher im Regelfall dazu, dass diese Betriebe am Samstag Nachmittag überhaupt nicht offen halten konnten. Es wird daher für Dienstleistungsbetriebe, die mit Handelsbetrieben vergleichbar sind, die Möglichkeit geschaffen, am Samstag ebenso lange wie diese offen zu halten.

3. Kostenauswirkungen

Die Neuregelung der Öffnungszeiten bedeutet, dass die Landeshauptmänner Verordnungen erlassen können, aber nicht müssen. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt wie bisher den Bezirksverwaltungsbehörden. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

4. Kompetenzgrundlage

Das vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Öffnungszeitengesetz 2003):

Zu den §§ 1 und 2:

Die Bestimmungen entsprechen dem derzeit geltenden Recht, wurden aber der besseren Übersichtlichkeit halber in zwei Paragraphen aufgegliedert: § 1 bestimmt wie bisher, dass die Regelungen des Öffnungszeitengesetzes nur für den Kleinhandel mit Waren gelten sowie die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen). Dazu zählen auch Verkaufsstellen im Rahmen von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen. Im § 2 werden die generellen Ausnahmeregelungen normiert.

Zu § 3:

Erstmals werden Bestimmungen über Öffnungszeiten im Einzelhandel in einem Gesetz konzentriert. Ausdrücklich wird normiert, dass die Verkaufsstellen an Samstagen ab 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis 5 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Welche Tage Feiertage sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 des Arbeitsruhegesetzes, auf das in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

Zu § 4:

Die neue Regelung der Offenhaltezeiten an Werktagen sieht vor, dass die Verkaufsstellen grundsätzlich von Montag 5 Uhr bis Samstag 18 Uhr offen gehalten werden dürfen (Abs. 1). Die dadurch theoretisch mögliche Offenhaltezeit von 133 Stunden wird zur Gewährleistung eines geordneten Wettbewerbs durch einen stundenmäßig fixierten wöchentlichen Offenhalterahmen begrenzt. Dieser beträgt grundsätzlich wie bisher 66 Stunden, kann aber durch Verordnung des Landeshauptmannes bis auf 72 Stunden ausgeweitet werden. Der Landeshauptmann hat dabei die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie die besonderen regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Abs. 4).

Im Rahmen der durch Abs. 1 vorgegebenen Offenhaltemöglichkeiten soll der Landeshauptmann durch Verordnung unter Berücksichtigung der erwähnten Einkaufsbedürfnisse und Gegebenheiten die Offenhaltezeiten festlegen können. Dadurch soll auch ermöglicht werden, Öffnungszeiten zu koordinieren, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Länder oder Regionen eingehen können. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung enthält Abs. 2. Es wird davon ausgegangen, dass im Fall der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung nur in dem Ausmaß davon Gebrauch gemacht wird, dass das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Erwerbsfreiheit nicht beeinträchtigt wird. Sofern der Landeshauptmann von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht, sollen die Verkaufsstellen jedenfalls an Montagen bis Freitagen in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr, offen gehalten werden dürfen (Abs. 3). Die in den Abs. 2 und 4 vorgesehenen Verordnungen können für das ganze Land, bestimmte Regionen, einzelne Gemeinden oder auch nur für einzelne Gemeindeteile erlassen werden, weiters für das ganze Jahr, für eine bestimmte Saison oder auch nur für einzelne Tage sowie beschränkt auf bestimmte Waren (Abs. 5).

Zu § 5:

Zur übersichtlicheren Gestaltung der Regelung über Öffnungszeiten wurden die Ermächtigungen des Landeshauptmannes für das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Zeit zwischen Samstag 18 Uhr und Montag 5 Uhr sowie an Feiertagen in das Öffnungszeitengesetz integriert. Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 sind den Verordnungsermächtigungen des § 3 BZG und des § 13 ARG nachgebildet. Der Umfang der Möglichkeiten für den Landeshauptmann an Sonn- und Feiertagen verändert sich dadurch im Vergleich zum geltenden Recht nicht.

Zu § 6:

Die bisherige Regelung für den 24. und 31. Dezember - soweit es sich dabei um Werkstage handelt - soll im Wesentlichen unverändert beibehalten werden.

Zu § 7:

Die Neufassung des § 7 verfolgt folgende Zielsetzungen:

Lit. c des derzeitigen § 5 erscheint in Hinkunft entbehrlich, da die Marktzeiten in den nunmehr großzügig bemessenen allgemeinen Offenhaltezeiten in der Regel Deckung finden werden. Dagegen sollten die Sonderregelungen der lit. a und e des derzeitigen § 5 für Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslan-

deplätzen sowie für Zollfreiläden auf Flugplätzen beibehalten werden, da sie einerseits das zulässige Warenangebot abstecken, andererseits eine längere als die im § 4 Abs. 4 normierte wöchentliche Gesamtöffnungszeit ermöglichen. Es ist beabsichtigt, das Wort „Reiseproviant“ durch den Begriff „Lebensmittel“ zu ersetzen. Damit soll in Hinkunft der Streitfrage, was unter „Reiseproviant“ zu verstehen ist bzw. welche Lebensmittel vom Verkauf ausgeschlossen sind, die Grundlage entzogen werden. Die Fläche der einzelnen Verkaufsstelle soll wie bisher bereits bei den Tankstellen 80 Quadratmeter nicht übersteigen dürfen, um einem allfälligen Wettbewerbsvorteil von Bahnhofsgeschäften entgegen zu wirken. Soweit es die Einkaufsbedürfnisse der Reisenden erforderlich machen, kann der Landeshauptmann durch Verordnung eine Ausweitung vornehmen.

Da klärungsbedürftig erscheint, unter welchen Voraussetzungen überhaupt von einem Bahnhofsgeschäft etc. gesprochen werden kann, soll auch diesbezüglich eine legistische Klarstellung getroffen werden. Demnach wird ein „Bahnhofsgeschäft“ etc. dadurch zu einem solchen, dass es ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist. Die Regelungen der lit. b und d des derzeitigen § 5 über die Verkaufsstellen in Theatern, Museen, musealen Ausstellungen etc. werden in einer Ziffer zusammengefasst. Einerseits ist auch hier eine Weitergeltung erforderlich, da eine Offenhaltemöglichkeit nur während der jeweiligen Öffnungszeiten der Ausstellungen, Museen usw. bzw. der für die Besucher erforderlichen Zeiten sinnvoll erscheint, andererseits werden durch die Zusammenfassung der beiden lit. die Verkaufsmöglichkeiten vereinheitlicht: Danach können Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen, etwa auch in Lichtspieltheatern, Kongressgebäuden, in Sporthallen und auf Sportplätzen während der entsprechenden Veranstaltungen verkauft werden. Die neue Ziffer 3, die Sonderregelungen für Zollfreiläden auf Flughäfen vorsieht, wird durch Grenzstationen von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen erweitert. Schließlich wird in den § 7 auch die geltende Regelung der Offenhaltezeiten von Verkaufsstellen im Rahmen von Publikumsmessen und messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen während der Sommerzeit und von Antiquitätenmessen an Samstagen übernommen. Bezuglich der Umschreibung der Begriffe „Publikumsmesse“ und „messeähnliche Veranstaltung“ wird auf die im Arbeitsruhegesetz enthaltenen Begriffsumschreibungen verwiesen. Durch den Verweis auf § 17 Abs. 6 ARG wird ausdrücklich klargestellt, dass sogenannte „Hausmessen“ keine Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003 sind.

Zu § 8:

§ 8 übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 6a über die Kundmachung der Ladenöffnungszeiten.

Zu § 9:

§ 9 übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 7 Abs. 1 über den Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 7 Abs. 2 erscheint in Hinkunft entbehrlich.

Zu § 10:

§ 10 übernimmt lediglich den Abs. 1 des bisherigen § 8. Die bisherigen Bestimmungen über Verkaufsstellen mit verschiedenen Ladenöffnungszeiten (§ 8 Abs. 2 und 3) erscheinen dagegen in Hinkunft entbehrlich.

Zu § 11:

Die Strafbestimmung des bisherigen § 9 umfasst nicht die erst später eingeführte Pflicht zur Kundmachung der Ladenöffnungszeiten nach dem (nunmehrigen) § 8. Der Tatbestand des § 11 soll daher entsprechend ergänzt werden. Übertretungen von Verordnungen des Landeshauptmannes, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zulassen, werden weiterhin als Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes behandelt.

Zu § 12:

Im Abs. 1 wird dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau entsprochen. Abs. 2 sieht eine formelle Derogation des Öffnungszeitengesetzes 1991 vor. Um Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltung von Verordnungen nach dem Öffnungszeitengesetz 1991 zu vermeiden, enthält Abs. 3 Übergangsbestimmungen, die die Frage der Weitergeltung von Verordnungen auf der Grundlage des Öffnungszeitengesetzes 1991 ausdrücklich regeln. Demnach ist bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003 ein Weitergelten als Bundesgesetz vorgesehen, dies jedoch nur insoweit, als sie ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die Regelung des § 4 Abs. 3 hinaus vorsehen und nur innerhalb ihres bisherigen räumlichen Geltungsbereiches.

Zu § 13:

§ 13 enthält die Vollzugsklausel.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Im § 157 Abs. 1 Z 4 lit. d der Gewerbeordnung 1994, der bestimmte Waren bezeichnet, die während der Betriebszeiten einer Tankstelle verkauft werden dürfen, soll die Wortfolge „ohne weitere Zubereitung fertige“ gestrichen werden. Das hat zur Folge, dass vorverpackt gelieferte Lebensmittel auch dann verkauft werden dürfen, wenn es für deren Genuss weiterer Zubereitungshandlungen bedarf (zB Babynahrung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):

Zu Z 1 und 9 (§§ 13 und 32 ARG):

Aufgrund der geplanten Zusammenfassung von Verordnungsermächtigungen an die Landeshauptleute im Öffnungszeitengesetz, die auch die arbeitsrechtliche Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel zwischen Samstag 18 Uhr und Montag 5 Uhr umfasst, ist es erforderlich klarzustellen, dass der § 13 ARG in Hinkunft auf Arbeitnehmer im Handel nicht mehr anzuwenden ist.

Weiters ist es notwendig eine Übergangsbestimmung zu schaffen, nach der die schon derzeit bestehenden Verordnungen der Landeshauptleute nach § 13 ARG, soweit sie Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz betreffen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003 gelten.

Zu Z 2 (§ 13a ARG):

Dabei handelt es sich lediglich um eine aufgrund der Neuerlassung des Öffnungszeitengesetzes notwendig gewordene Zitatieranpassung.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 1 ARG):

Diese Bestimmung über die Sonderregelung von Verkaufsstellen in Bahnhöfen etc. entspricht im Wesentlichen jener des § 7 Z 1 Öffnungszeitengesetz 2003 und ist daher auch in gleicher Weise zu novellieren.

Zu Z 4 und 5 (§§ 19 Abs. 1 lit. f und 22 Abs. 1 ARG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Zitatieranpassungen, die aufgrund der letzten Gewerbeordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 111/2002, notwendig geworden sind.

Zu Z 6 (§ 22d ARG):

Der bisherige Abs. 1 bleibt grundsätzlich unverändert. In der Praxis hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem im Öffnungszeitengesetz genannten Zeitpunkt für eine weitere Stunde für Abschluss- und Reinigungsarbeiten etc. zuzulassen. In der Regel sind diese Arbeiten daher in Hinkunft mit 19 Uhr begrenzt, im Falle einer durch Verordnung des Landeshauptmannes ausgedehnten Öffnungszeit am Samstag Abend bis eine Stunde nach dem dort genannten Zeitpunkt und bei Verkaufsstellen in Bahnhöfen etc. bis zu einer Stunde nach dem Ende der Offenhaltezeit der Verkehrseinrichtung.

Durch den neuen Abs. 2 wird mittels einer Generalklausel auch für die Arbeitnehmer in bestimmten Dienstleistungsbetrieben die Beschäftigung an Samstagen bis 18 Uhr zugelassen. Eine Beschäftigung gemäß § 3 Abs. 2, also mit Abschluss- und Reinigungsarbeiten etc., ist aber auch in diesen Fällen bis 19 Uhr zulässig. Weitergehende Ausnahmen, etwa durch Verordnung nach §§ 12 oder 13 oder Kollektivvertrag nach § 12a, bleiben davon unberührt.

Es muss sich dabei um handelsähnliche Dienstleistungsbetriebe handeln, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild mit Handelsbetrieben vergleichbar sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Lokalität vorhanden ist, in der ein unmittelbarer Kundenkontakt stattfindet und in der Regel die Dienstleistungen auch an Ort und Stelle verrichtet werden. Neben der eigentlichen Kundenbedienung sind nur solche Tätigkeiten erlaubt, die mit dieser im unmittelbaren Zusammenhang stehen bzw. für deren Durchführung unbedingt notwendig sind.

Der derzeitige Kollektivvertrag für Handelsangestellte enthält Sonderbestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am Samstag Nachmittag. Die gesetzlichen Sonderbestimmungen entfallen. Die Ermächtigung für die Vereinbarung von Sonderbestimmungen durch Kollektivvertrag bleibt aufrecht. Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz können durch Kollektivvertrag die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden, wozu insbesondere auch alle Arten von Arbeitszeit- und Arbeitsruheregelungen zählen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 6 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Z 7 und 8 (§§ 23, 24 und 27 Abs. 1 ARG):

Durch das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz - ANS-RG, BGBl. I Nr. 159/2001, wurde das betriebliche Kundmachungswesen insofern zeitgemäß gestaltet, als nunmehr der Verpflichtung zur Auflage von generellen Rechtsvorschriften schon dann entsprochen wird, wenn der Arbeitgeber diese durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich macht. Diese Erleichterung für die Arbeitgeber wurde bereits in einige Gesetze aus dem Bereich des Verwendungsschutzes übernommen und erfolgt nunmehr auch im Arbeitsruhegesetz. Gleiches gilt für den Entfall der Strafbarkeit hinsichtlich der Auflagepflicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 13 Abs. 3, § 6 Abs. 2):**

Auf Grund der geplanten Zusammenfassung von Verordnungsermächtigungen an die Landeshauptleute im Öffnungszeitengesetz (siehe dessen § 5 Abs. 2 bis 4) ist klarzustellen, dass Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BZG nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 gelten.

Weiters ist es notwendig, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, nach der vor dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 erlassene Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 BZG, soweit sie Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 betreffen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003 gelten.

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung der Gewerbeordnung 1994****Tankstellen**

- § 157.** (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:
1.
 2. den Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle:
 - a) - c)
 - d) vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG)
- (§ 2 LMG)

Tankstellen

- § 157.** (1)
1.
2.
- a) - c) ...
- d) vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) ...

Artikel 3**Änderung des Arbeitsruhegesetzes****§ 13.** ...

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003, BGBI I Nr. XXX/2003.

§ 13a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes, BGBI. Nr. 50/1992, ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.

§ 18. (1) Für den Verkauf von Reiseproviant, Reisandenken und notwendigem Reisebedarf (insbesondere Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikel des Trafiksortiments dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe in unmittelbar in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen beschäftigt werden. Die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 80 Quadratmeter nicht übersteigen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 7 Z 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003 ein größeres Ausmaß festgesetzt wird. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist.

§ 19. (1) ...

f) § 276 GewO 1994 (Schleppliste), sowie

§ 19. (1) ...

f) § 156 GewO 1994 (Schleppliste), sowie

Geltende Fassung
Textgegenüberstellung
2
Vorgeschlagene Fassung

§ 22. (1) Für Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes im Sinne des § 254 GewO 1994 kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden.

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen

§ 22d. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen.

(2) Wird ein Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

- (3) Ein Arbeitnehmer darf am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn er nach 13 Uhr beschäftigt wurde mit
1. Verkaufstätigkeiten, die nach den §§ 17 und 18 oder einer Verordnung gemäß § 12 zulässig sind,
 2. Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
 3. der Kundenbedienung nach § 8 des Öffnungszeitengesetzes

1991

4. Abschlußarbeiten gemäß § 3 Abs. 2.

(4) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, die schriftliche Einzelvereinbarung kann zulassen, daß innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Beschäftigung an zwei Samstagen zulässig ist. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen zulassen.

§ 22. (1) Für Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes im Sinne des § 129 Abs. 4 GewO 1994 kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden.

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bestimmten Dienstleistungsbetrieben

§ 22d. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003 dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen. Mit Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) Arbeitnehmer in Betriebseinrichtungen von Dienstleistungsbetrieben, die mit Betriebseinrichtungen gemäß § 1 Öffnungszeitengesetz 2003 vergleichbar sind, dürfen an Samstagen bis 18 Uhr, mit Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 bis 19 Uhr beschäftigt werden, soweit nicht durch Verordnung nach §§ 12 oder 13 oder Kollektivvertrag nach § 12a weitergehende Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Der Kollektivvertrag kann Sonderbestimmungen für die Beschäfti-

Textgegenüberstellung³

Geltende Fassung

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für Tätigkeiten gemäß § 7 des Öffnungszeitengesetzes 1991.

Auflage des Gesetzes

§ 23. Der Arbeitgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für den Betrieb in Betracht kommen, sowie eine Abschrift der für den Betrieb allenfalls ergangenen Bescheide an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Aushang der Ruhezeitenregelung

§ 24. Der Arbeitgeber hat an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle einen Aushang über den Beginn und das Ende der wöchentlichen Ruhezeit gut sichtbar anzubringen.

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22d, 24 und 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengereren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

gung von Arbeitnehmern nach Abs. 1 und 2 festsetzen.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für Tätigkeiten gemäß § 9 des Öffnungszeitengesetzes 2003.

Auflage des Gesetzes

§ 23. Der Arbeitgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für den Betrieb in Betracht kommen, sowie eine Abschrift der für den Betrieb allenfalls ergangenen Bescheide an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

Aushang der Ruhezeitenregelung

§ 24. Der Arbeitgeber hat an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle einen Aushang über den Beginn und das Ende der wöchentlichen Ruhezeit gut sichtbar anzubringen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22d, 24 und 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengereren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltung mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

§ 32. (1) ...

(2) Verordnungen, die der Landeshauptmann vor dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 aufgrund des § 13 Abs. 1 erlassen hat und welche die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen und an Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBL. Nr. 50/1992, regeln, gelten nach dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 als Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003.

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung**⁴**Vorgeschlagene Fassung****§ 33.** ...

(1h) Die §§ 13, 13a, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 lit. f, 22 Abs. 1, 22d, 23, 24, 27 Abs. 1 und 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xxx/2003 treten gleichzeitig mit dem Öffnungszeitengesetz 2003 in Kraft.

Geltende Fassung**5****Textgegenüberstellung****Artikel 4****Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz****Festsetzung bestimmter Betriebszeiten**

§ 3. (1) Für Tätigkeiten gemäß § 1, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, der in den im § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a angeführten Vorschriften nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt ist, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere regionale Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Sonntagen und Feiertagen besteht. In der Verordnung hat unberücksichtigt zu bleiben, ob im Gewerbebetrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jeweils zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. (1)

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 6. Bis zur Erlassung der im § 3 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen, jedenfalls aber nicht länger als bis einschließlich 31. Dezember 1985, bleiben Verordnungen, die der Landeshauptmann auf Grund des § 1 Art. VII oder IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 156/1958, erlassen hat, soweit sie noch in Geltung stehen und diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeiten betreffen, im bisherigen Umfang, und zwar als Bundesgesetz, in Geltung.

§ 6. (1)

Festsetzung bestimmter Betriebszeiten

§ 3. (1) Für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, der in den im § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a angeführten Vorschriften nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt ist, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere regionale Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Sonntagen und Feiertagen besteht. In der Verordnung hat unberücksichtigt zu bleiben, ob im Gewerbebetrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jeweils zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. xxx/2003.

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 6. Bis zur Erlassung der im § 3 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen, jedenfalls aber nicht länger als bis einschließlich 31. Dezember 1985, bleiben Verordnungen, die der Landeshauptmann auf Grund des § 1 Art. VII oder IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 156/1958, erlassen hat,

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. xxx/2003.

Weitergelten von Rechtsvorschriften

6 Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Verordnungen, die der Landeshauptmann vor dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassen hat und die Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. xxx/2003, regeln, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer Bedarf für Versorgungsleistungen besteht, gelten nach dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 als Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003.

(1a) § 3a tritt mit Dezember 1995 außer Kraft.

(1a)

(1b) Die §§ 3 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit dem Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 in Kraft.